

GESETZENTWURF

der Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V)

A Problem

Die Kinder- und Jugendförderung ist bereits seit Jahren nicht hinreichend ausfinanziert. Die Regelungen der auf § 6 Absatz 3 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG M-V) basierenden Jugendförderungsverordnung (JuföVO M-V) datieren aus dem Jahre 1997 und sind in ihrer Höhe nie angepasst worden. Eine angemessene Kinder- und Jugendarbeit ist mit der aktuellen Landesförderung nicht möglich. Zudem hat sich die Regelung in einer Verordnung nicht bewährt.

B Lösung

Schaffung einer auskömmlichen Förderungshöhe im Rahmen einer gesetzlichen Regelung.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Ab dem Jahr 2020 etwa 3,3 Millionen Euro.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamthöhe der Landesförderung nach § 6 Abs. 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes errechnet sich aus der Gesamtzahl der in den Gebieten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern lebenden sechs- bis 26-jährigen Einwohner, multipliziert mit 15,00 Euro pro Jahr für die freien Träger nach Satz 1 und mit 10,22 Euro pro Jahr für die öffentlichen Träger nach Satz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Die Förderhöhe der Kinder- und Jugendförderung ist bereits seit über 20 Jahren unverändert in der Jugendförderungsverordnung (JuföVO M-V) festgeschrieben. Unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, wie der Preissteigerungsrate, insbesondere der Personalkostensteigerung der vergangenen Jahre, den besonderen Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum, insbesondere den strukturschwachen Regionen des Landes sowie komplexer werdenden Handlungsfeldern und Problemlagen, müssen die Fördersummen deutlich erhöht und die förderfähige Altersgruppe auf sechs- bis 26-Jährige ausgeweitet werden. Die vorgeschlagene Förderhöhe orientiert sich an den aktuellen Bedarfen. Eine Festschreibung im Gesetz ist deshalb nötig, weil die durch Regelung in einer Rechtsverordnung unter anderem beabsichtigte Flexibilisierung der Förderhöhen nicht eingetreten ist und sich die Regelung deshalb nicht bewährt hat.